uhlig raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung

56	COOK.	
-	187	
	_	-

Dipl. Ing. Kirsten Fuß. Freie Landschaftsarchitektin bdla Dipl. Ing. Lars Hertelt Freier Architekt Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith Freier Stadtplaner und Architekt dwb. Prof. Dr. Ing. Günther Uhlig Freier Architekt und Stadtplaner Partnerschaftsgesellschaft. Mannheim PR 100023 76131 Karlsruhe, Waldhomstraße 25 Tel/Fax: 0721 37 85 64 Tel: 0172 98 83 511 18439 Stralsund, Neuer Markt 5 Tel: 03831 203 495 Fax: 03831 203 498 www.stadt-landschaft-region.de

stralsund@stadt-landschaft-region.de

8. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereiche Nonnevitz)

Gemeinde Altenkirchen / Rügen

Genehmigungsexemplar

Begründung

Inhaltsverzeichnis

Ziele und Grundlagen der Planung	
1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
1.2) Planungsziele / Notwendigkeit der Planung	2 may 1996 1
1.2.1) Planungsziele / Hintergrund der Planung	0 m 1/6
1.2.1) Planungsziele / Hintergrund der Planung	n en ek
1.3) Zusammenhang mit übergeordneten Planungen	400
1.3.1) Ziele und Erfordernisse der Raumordnung	
1.3.4) Aussagen im Landschaftsplan	a. A
1.4) Bestandsaufnahme	
1.4.1) Ausgangssituation	
1.4.2) Nullvariante	4
1.4.3) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet	
1.4.4) Küstenrückgang	7
1.4.5) Altlasten	7
2. Städtebauliche Planung	
2.1) Regenbogencamp Nonnevitz	man d
2.2) Erschließung	
2.4) Cradingsong	
2.2.1) Ver- / Entsorgung	mm Š
2.2.2) Anbindung Fernradwege	8
2.3) Entwicklung von Natur und Landschaft	8
2.4) Waldstatus / Waldbilanz	8
2.5) Flächenbilanz / Darstellung im FNP	11
3. Auswirkungen / Umweltbericht	11
3.1) Abwägungsrelevante Belange	11
3.2) Umweltbericht	12
3.2.1) Allgemeines / Zusammenfassung	.12
3.2.2) Natur und Landschaft	12
3.2.3) Mensch und seine Gesundheit	4.5
3.2.4) Kultur- und sonstige Sachgüter	4.6
3.2.5) Wechselwirkungen	11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
3.2.6) Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	o 15 4 5
3.2.7) Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung	15
3.4.7) OUTUL/GROWIE GEMEINSCHBIDICHER BEGEUTUNG	15

1. Ziele und Grundlagen der Planung

1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst ein Gebiet von 14,5 ha und erstreckt sich auf:

 den gemeindeübergreifend in den Gemeinden Dranske und Altenkirchen am Nordstrand bestehenden Campingplatz (Regenbogencamp Nonnevitz).

Parallel zur vorliegenden Planung wird von der Nachbargemeinde Dranske die 8. Änderung des FNP Dranske bearbeitet, die das Ziel verfolgt, die bestehenden Sondergebietsnutzungen am Nordstrand Wittow in den FNP zu übernehmen (vgl. Rahmenkonzept Bakenberg).

1.2) Planungsziele / Notwendigkeit der Planung

1.2.1) Planungsziele / Hintergrund der Planung

Das Regenbogencamp Nonnevitz sollte ursprünglich aus dem Wald heraus nach Süden verlagert werden. Hierzu sah der FNP Dranske eine rund 17,6 ha große Sondergebietsfläche vor. Nachdem in den letzten Jahren die Sanitäranlagen des bestehenden Campingplatzes erneuert, eine (private) biologische Kläranlage für den Campingplatz errichtet sowie der Verkehr auf dem Platz durch den Bau eine zentralen Parkplatzes geregelt worden ist, besteht derzeit keine Veranlassung für eine Verlagerung.

Auf die früher vorgesehene Ersatzfläche für den Campingplatz Nonnevitz wird in diesem Zuge der 8. Änderung des FNP Dranske verzichtete, stattdessen wird der bestehende Campingplatz dargestellt. Die früher vorgesehene Ersatzfläche, die landwirtschaftlich bewirtschaftet wird und innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Banz liegt, wird zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzfläche aus dem FNP Dranske gestrichen.

Die 8. Änderung ist somit nicht als neue Planung zu verstehen, sondern resultiert aus der Aufgabe einer bisherigen Planung der Nachbargemeinde Dranske. Mit der Aufnahme des Campingplatzes in den FNP wird lediglich die bestehende und vorhersehbar auch zukünftige Nutzung der Fläche korrekt wiedergegeben.

Maßnahmen, die eine verbindliche Bauleitplanung erfordern würden, sind derzeit nicht geplant. Wenn es zukünftig zu einer verbindlichen Bauleitplanung kommen sollte, ist zu sichern, dass keine zusätzlichen Belastungen auf das benachbarte Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege entstehen (NSG "Nordufer Wittow mit Hohe Dielen").

Die Darstellung des Campingplatzes entsprechend der Kategorien der BauNVO ist notwendig, schon um die Informationsfunktion des Flächennutzungsplans zu wahren. Schließlich handelt es sich um eine der größten touristischen Einrichtungen der im Tourismusschwerpunktraum liegenden Gemeinde Altenkirchen. Die Unterschlagung eines derart großen und für die Gemeinde wichtigen Campingplatzes im FNP wäre deshalb fehlerhaft.

1.3) Zusammenhang mit übergeordneten Planungen

1.3.1) Ziele und Erfordernisse der Raumordnung

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP VP) in einem Tourismusschwerpunktraum. In den Tourismusräumen soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftszweig gesichert und entwickelt werden. Seine Belange haben hier Vorrang gegenüber den Belangen anderer Wirtschaftszweige. Alle raumbedeutsarnen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die den Fremdenverkehr störende Faktoren ausgeschlossen bzw. gemindert werden.

Überlagernd ist nahezu der Bereich der gesamten Halbinsel Wittow als Vorsorgeraum Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen; ausgespart ist der Bereich des Feriendorfs Rugana.

Das RROP VP wird derzeit gemäß der Vorgaben des 2005 aufgestellten Landesentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) überarbeitet. In der Karte des LEP M-V ist der Bereich als Vorbehaltsgebiet Tourismus sowie überlagernd als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Landwirtschaftliche Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Der Bereich entlang der Küste ist als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege eingetragen.

Die geplante Darstellung des Campingplatzes entspricht der ausgeübten Bodennutzung.

1.3.4) Aussagen im Landschaftsplan

Für die Gemeinde Altenkirchen liegt bisher kein Landschaftsplan vor.

1.4) Bestandsaufnahme

1.4.1) Ausgangssituation

Lage innerhalb der Gemeinde / Erreichbarkeit (MIV, ÖPNV)

Das Plangebiet - bzw. der Campingplatz allgemein - wird über verschiedene kleine Landstraßen von Süden (Nonnevitz) und Westen (Lancken) erreicht. In Kuhle besteht Anschluss an die K 2 Altenkirchen - Dranske. Die Anbindung ist gemessen an der Kapazität gut. Im Unterschied zu anderen Teilen der Insel sind auf Wittow selbst in der Hochsaison keine Verkehrsstaus zu beklagen.

Im Sommer wird das Gebiet durch den regionalen ÖPNV bedient. Die Bus-Linie 11 (Altenkirchen - Putgarten) wird saisonal bis zum Rezeptionsgebäude des Campingplatzes verlängert (über Gramtiz, Bakenberg bis zum Parkplatz des Campingplatzes Nonnevitz, der als Wendeschleife dient). Eine Weiterführung ab Bakenberg nach Wiek zur Anbindung der Ausflugsschifffahrt (bzw. zu einem späteren Zeitpunkt u.U. auch nach Dranske-Bug) wäre gemäß Nahverkehrsplan 2004-2008 des Landkreises Rügen bei Bedarf durch die Definition entsprechender Endpunkte möglich.

Bisherige Darstellung im FNP

Ausgangspunkt der Planung ist der rechtskräftige FNP. Im Plangebiet sind ausgewiesen:

Wald (insg. 14,5 ha).

1.4.2) Nullvariante

Im Bereich des Campingplatzes besteht die Nullvariante in der Beibehaltung des bisher vorgesehenen (Ersatz)Neubau des Campingplatzes auf der "Grünen Wiese". Anders als die vorliegende 8. Änderung des FNP Altenkirchen, die keine Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen und damit keinen Eingriff nach § 18 BNatSchG vorsieht, wäre die Nullvariante mit erheblichen Eingriffen verbunden. Ob die neuen Eingriffe durch einen Rückbau der bestehenden Anlage aufgewogen werden würden, darf bezweifelt werden. Die vorgesehene Ersatzflächen stehen zudem wegen langfristiger Pachtverträge der derzeitigen Nutzer auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung.

1.4.3) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet

In der Nachbarschaft des Plangebiets befinden sich folgende Schutzgebiete nach Internationalem bzw. Landesrecht:

Naturschutzgebiete

Östlich liegt in einer Entfernung von gut 140 m das 144 ha große Naturschutzgebiet "Nordufer Wittow mit Hohe Dielen". Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Pflege eines im nord-deutschen Raum einmaligen Mosaiks von Halbtrockenrasen, Sickerfluren, Busch-Buchenwald am Ruhekliff, Spülsaum-, Primärdünen- und natürlicher Salzrasenvegetation am größten und land-schaftlich reizvollsten Blockstrand Deutschlands.

FFH-Gebiet DE 1346-301 _Steilküste und Blockgründe Wittow*

Große Teile des NSG "Nordufer Wittow mit Hohen Dielen", insbesondere der Strand sowie die angrenzenden Wasserflächen, sind überlagernd als FFH-Gebiet DE 1346-301 "Steilküste und Blockgründe Wittow" festgesetzt. Das Plangebiet liegt auf ganzer Länge mit geringem Abstand zum FFH-Gebiet.

Seeseitig ist dem FFH-Gebiet DE 1346-301 das FFH-Vorschlagsgebiet (April 2006) FFH Marin 04 "Erweiterung FFH DE 1346-301

Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow" mit einer Breite von ca. 700 m (im Umfeld des Plangebietes) vorgelagert.

Biotope nach § 20 LNatG M-V

An das Plangebiet angrenzend bzw. in räumlicher Nähe zum Plangebiet ist im Atlas der geschützten Biotope des Landkreises Rügen das Biotop Nr. 0022: Sandkliff an der Nordküste von Wittow (Fels- und Steilküste, Marine Block und Steingründe, Dünen 669.140 gm) verzeichnet.

Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des 200 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 19 LNatG M-V und § 89 LWaG M-V.

Im Gewässerschutzstreifen besteht Bauverbot. Ausgenommen sind bauliche Anlagen, die auf der Grundlage des § 30 BauGB errichtet werden, sofern im B-Plan die Verträglichkeit mit den Belangen des Gewässerschutzes nachgewiesen und von der UNB eine Ausnahme erteilt wurde.

Trinkwasserschutzgebiet

Weitgehend parallel zum Küstenverlauf, jedoch südlich des Plangebiets in einer Entfernung > 120 m, verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Banz. Das Trinkwasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

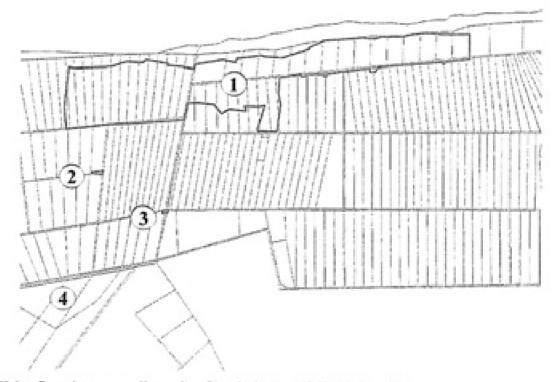
Bodendenkmale

Bau- und Bodendenkmale sind innerhalb oder im engeren Umgriff um das Plangebiet nicht bekannt.

Vermessungsmarken

Im Plangebiet befinden sich Vermessungsmarken. Vermessungsmarken sind nach §7 VermKatG





Bestand Flächen Regenbogencamp Nonnevitz, CLandesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

- 1) Campingplatz (158.292 qm) 2) Kläranlage (235 qm) 3) Wertstoffhof (149 qm) 4) Zentraler Parkplatz mit Rezeption

M-V geschützt. Da die Festpunktfelder ständigen Veränderungen unterliegen, ist es wichtig, bei allen weiteren Planungsvorhaben im Plangebiet erneut Stellungnahmen beim Amt für Geoinformation. Vermessungs- und Katasterwesen einzuholen, um den aktuellen Bestand der zu schützenden Festpunkte zu erhalten.

1.4.4) Küstenrückgang

Im Bereich Nordstrand besteht ein Steilufer mit vorgelagertem Sandstrand. Das Kliff ist teils stark rückgängig und teils momentan relativ stabil. Bei sehr schweren Sturmfluten ist mit großen Abbrüchen auf der gesamten Länge zu rechnen. Ein küstenparalleler Streifen von 50 m gemessen von der Kliffkante ist von hochbaulichen Anlagen freizuhalten. Bei verstärkt auftretendem Küstenrückgang könnten zukünftig Änderungen hinsichtlich des im FNP festgelegten, von Bebauung freizuhaltenden, mind. 50 m breiten Küstenschutzstreifen möglich werden.

Die Anlage eines Wander- und Fahrradweges mit wassergebundener Decke ist zulässig.

Im Geltungsbereich sind Küstenschutzanlagen nicht vorhanden und auch nicht genehmigungsfähig. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Schaden, die bei Sturmfluten und in deren Folge auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht.

1.4.5) Altlasten

In östlicher und westlicher Richtung angrenzend an das Flurstück 134, (Flur 4 Gemarkung Schwarbe) befindet sich an einem Waldweg eine ehemalige Hausmüllablagerung. Diese wurde zwar im Jahr 2001 oberflächlich beräumt, so dass bei einer unveränderten Nutzung keine Gefahren hiervon ausgehen. Bei weiteren Planungen sowie evtl. Tiefbauarbeiten ist das Vorhandensein von Abfällen (vorwiegend Hausmüll) in diesem Bereich zu beachten. Bei derartigen Feststellungen ist das Umweltamt des Landkreises Rügen zu informieren.

2. Städtebauliche Planung

2.1) Regenbogencamp Nonnevitz

Der Campingplatz Nonnevitz, grenzüberschreitend sowohl im Gemeindegebiet Dranske wie Altenkirchen gelegen, besteht wie die touristische Nutzung im Bereich des westlich angrenzenden ehemaligen Betriebserholungsgebiet Bakenberg bereits seit vielen Jahrzehnten. Er ist der größte Campingplatz am Nordufer Wittows und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Tourismusangebots in der Gemeinde Altenkirchen.

Der Platz ist eine vier Sterne-Anlage gemäß der Campingklassifizierung des DTV-Deutscher Tourismusverband e.V. und wird professionell von einem überregionalen Anbieter bewirtschaftet (u.a. Kinderanimation, eigener Internetauftritt). Die insgesamt 750 Standplätze gliedem sich wie folgt:

- 316 Stellplätze für Wohnwagen,
- 20 Stellplätze f
 ür Reisemobile.
- 400 Zeltstellplätze.
- 14 komplett eingerichtete Mietwohnwagen.

Zusätzlich zu den Funktionsgebäuden des Campingplatzes (fünf moderne Sanitärgebäude, Sauna) bestehen auf dem Platz zahlreiche weitere Versorgungsgebäude (verschiedene Verkaufsstellen wie SB-Markt, Bistro & Bäcker, Fahrrad- und Bollerwagenverleih, Fischgaststätte mit gutbürgerlicher Küche, weitere Imbisse).

Der Platz wird nur bei An- und Abreise befahren; ansonsten bringt ein Shuttle-Service die Gäste vom außerhalb gelegenen Parkplatz zum Platz und zurück. So können sich insbesondere Kinder auf dem Platz ungestört bewegen.

Hauptattraktion für die Gäste ist neben der landschaftlichen Qualität des Areals selber (Camping wind- und sonnengeschützt im Wald) der in unmittelbarer Nähe gelegene, von allen Standplätzen aus gut erreichbare, rund 1,5 km lange Sandstrand, der vom Platzbetreiber bewirtschaftet wird (von DGLR bewachter Badestrand).

Eine Verlagerung der Anlage weg von der Küste, wie sie ursprünglich der FNP Dranske vorsah, in eine bislang leere, nicht gegliederte Fläche würde aller Wahrscheinlichkeit nach das wirtschaftliche Überleben der Einrichtung gefährden. Bei einem nur zu Fuß machbaren Anmarsch von mehr als 800 m zum Strand (zuzüglich der notwendigen Wege für die Verteilung am Strand) würde der Platz seine Hauptattraktivität verlieren. Im Sinne der übergeordneten Planungsziele (Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, d.h. Ausbau des Tourismus als zentraler Branche in der Gemeinde) wurde deshalb die ursprüngliche Planung (Verlagerung) als kontraproduktiv aufgegeben.

2.2) Erschließung

2.2.1) Ver- / Entsorgung

Die Erschließung innerhalb des Platzes wurde in den letzten Jahren vollständig erneuert.

Die äußere Erschließung mit Trinkwasser und Strom ist gegeben. Eine Löschwasserversorgung ist über das vorhandene Trinkwassernetz nicht gegeben. Hier sind alternative Möglichkeiten zu nutzen (Löschwasserteiche, -behälter, etc.).

Die Zustimmung zur Beurteilung der Abwassereinleitung sowie die Entscheidungen bezüglich der Niederschlagswasserableitung und des Grundwasserschutzes obliegen dem LK Rügen als unterer Wasserbehörde, da mit der Einleitung in einen Graben die Benutzung eines Gewässers II. Ordnung gegeben ist.

Die innere Erschließung wurde in vergangenen Jahren erneuert. Die Schmutzwasserableitung und -entsorgung erfolgt über eine vollbiologische Kläranlage, da ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation wegen der großen Entfernung zur Hauptleitung (Gramtitz) unzumutbar war. Nach anfänglichen Schwierigkeiten läuft die Anlage inzwischen störungsfrei. Das gereinigte Abwasser wird in einen anfänglich verrohrten, im weiteren Verlauf offenen Graben abgegeben und gelangt schließlich in den Wieker Bodden.

Eine öffentliche Niederschlagswasserkanalisation existiert in diesem Bereich nicht. Das Regenwasser muss auf den Grundstücken entweder versickert oder verwertet werden. Um das Steilufer nicht durch die Versickerung von Niederschlagswasser zusätzlich in seiner Standsicherheit zu gefährden, ist dieses im küstennahen Bereich zu erfassen und herauszuführen.

2.2.2) Anbindung Fernradwege

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommerns sollen die Rahmenbedingungen für den Radverkehr konsequent weiterentwickelt und optimiert werden. Bauvorhaben sind in ihrer Wirksamkeit für den Fuß- und Radverkehr zu optimieren. Insbesondere in einem Tourismusschwerpunktraum hat der Fuß- und Radwanderverkehr eine hohe Bedeutsamkeit mit salsonverlängerdem Potential. Der gemeindeübergreifende Campingplatz "Regenbogencamp Nonnevitz" mit seinem Fahradverleih stellt ein starkes Quell- und Zielgebiet für Radwanderer dar. Im südlichen Bereich wird das Plangebiet in unmittelbarer Nähe in gleicher Trasse von den folgenden überregionalen Radwanderrouten tangiert:

- "Rügenrundtour",
 Radfernweg Nr. 1 "Ostseeküstenradweg" und
- Radfernweg Nr. 6 "Mecklenburger Seenplatte- Rügen"

Gegenwärtig entspricht der Ausbauzustand noch nicht dem geforderten Qualitätsstandard eines Radfernweges entsprechend der ADFC-Definition für Radfernwege, Der Ostseeküstenradweg sowie der Rügenrundweg werden vom Landestourismusverband Mecklenburg-Vorpommern bereits intensiv vermarktet. Darüber hinaus ergeben sich weitere regionale und lokale Routen.

2.3) Entwicklung von Natur und Landschaft

Der Campingplatz gehört zu den mit ECOCAMPING UMWELTMANAGEMENT ausgezeichneten Plätzen, einer vom Wirtschaftsministerium M-V und dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung unterstützten Zertifizierung. Im Rahmen des Umweltmanagements wurden u.a. folgende Maßnahmen durchgeführt:

- vollbiologische Kläranlage,
- Erweiterte Dünenschutzzone.
- Schaffung von Nistmöglichkeiten für Vögel,
- autofreier Campingplatz durch zentralen Stellplatz außerhalb der Küstenzone.

Insbesondere durch die Errichtung der eigenen vollbiologischen Kläranlage sowie die Auslagerung der Pkw-Stellplätze konnten die Belastungen für Natur und Umwelt in den letzten Jahren erheblich reduziert werden. Bei Fortsetzung der bisherigen Praxis, insbesondere auch der regelmäßigen Nachpflanzungen, ist davon auszugehen, dass die touristische Nutzung nachhaltig ausgeübt wird, d.h., dass die vorhandenen Natur(raum)potenziale durch die Nutzung nicht gefährdet werden, sondern langfristig erhalten bleiben.

2.4) Waldstatus / Waldbilanz

Die Einrichtung des Zelt- und Campingplatzes geht auf die Mitte des 20. Jahrhunderts zurück. Mit Beschluss des Rates des Bezirkes Nr. 21-3/66 vom Februar 1966 wurden die Grundzüge der planmäßigen Entwicklung der Erholungsgebiete im damaligen Bezirk Rostock beschlossen und damit im Sinne einer übergeordenten (Regional-)Planung gemäß damaligem Recht bestätigt. Im Beschluss sind die Grundsätze der Entwicklung sowie die Verfahrensgrundsätze dargelegt. Unter III.3(3) ist festgelegt, dass "Programme und Konzeptionen zur Entwicklung von Erholungsorten und Nutzungsgebieten [...] nach Zustimmung durch die Gemeindevertretungen vom zuständigen Rat des Kreises bestätigt" werden.

Für den Bereich des Campingplatzes liegt ein mit ausdrücklicher Bezugnahme auf der Grundlage des o.g. Beschluss des Rates des Bezirkes Nr. 21-3/66 gründender, unbefristeter Nutzungsvertrag über die Nutzung des früheren Waldes als Zelt-/Campingplatz vom 30.05.1985 vor, der durch die damalige Forstverwaltung (staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb Stralsund), den Rat der Gemeinde Dranske sowie den Rat des Kreises Rügen bestätigt wurde. Dieser Vertrag löste einen älteren Vertrag ab, der nicht mehr aufgefunden werden konnte. Da die Nutzung als Zelt- und Campingplatz somit seinerzeit von allen damals verantwortlichen Stellen bestätigt wurde, ist die ordnungsgemäße Einrichtung der Anlage anzunehmen.

Der Nutzungsvertrag entspricht den Anforderungen des § 16 der Bodennutzungsverordnung der DDR. Hier heißt es ausdrücklich: "Verträge über eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung (landwirtschaftlicher Flächen) werden erst in Verbindung mit der Zustimmung und bei dauerndem Entzug von Boden nach dessen Bestätigung im Rahmen der staatlichen Plankennziffern mit dem Volkswirtschaftsplan wirksam" (Abs. 1; die Forstwirtschaft ist der Landwirtschaft gleichgestellt). Der Vertragsabschluss steht also am Ende der Erörterungen und Abstimmungen über den Entzug forstwirtschaftlicher Flächen, er legt das Ergebnis fest und konkretisiert die erforderlichen Regelungen (vgl. kommentierte Ausgabe der Bodennutzungsverordnung, 1988).

Gemäß §4(6) des Vertrages vom 30.05.1985 wurde durch die Forstverwaltung sowie den Rat des Kreises seinerzeit genehmigt.

 die Errichtung von Zelten sowie das Aufstellen von Einachs-Wohnwagen mit Vorzelten ohne Fundamente.

- die Errichtung von Baulichkeiten f
 ür die Leitung und Versorgung des Campingplatzes wie:
 - Empfangs-, Aufsichts- und Leitungsräume.
 - Sanitäranlagen,
 - Versorgungseinrichtungen wie Kioske, Posthilfestellen, u.a.,
 - Sammelstellen für Sekundärrohstoffe,
 - Parkplätze, feste Wege, unterirdische Ver-/Entsorgungseinrichtungen.

Auch eine Einzäunung des gesamten Geländes zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit wurde seinerzeit zugelassen (§ 4(5)). Dieser Nutzungskatalog entspricht dem heutigen Campingplatz gemäß § 10 BauNVO.

Der Bereich des Campingplatzes Nonnevitz "Regenbogencamp" wird derzeit vom zuständigen Forstamt als Wald eingestuft. "Da es an einer öffentlich-rechtlichen Waldumwandlung/Baugenehmigung für den Bereich Campingplatz Nonnevitz fehlt, steht für diesen Bereich der Status Wald nicht in Frage. Eine öffentlich-rechtliche Änderung der Nutzungsart "Wald" (Waldumwandlung) ist in der Vergangenheit nicht vorgenommen worden. Jede Waldumwandlung bedarf jedoch zur Herstellung ihrer Zulässigkeit einer öffentlich-rechtlichen Gestattung (§9(1) Satz 1 BWaldG). Die saisonale Einschränkung der Nutzfunktion des Waldes führt nicht automatisch zum Verlust des Status Wald nach § 2 Landeswaldgesetz. Den größten Teil des Jahres überwiegt eindeutig die Funktion Wald. Die punktuelle Existenz einzelner Gebäude im Wald stellt deshalb kein Argument gegen den de fakto bereits immer vorhandenen Wald dar."

Jedoch genießt die Anlage Bestandsschutz (vgl. Grundsätze von Treu und Glauben). Auf dieser Grundlage wurde der Campingplatz in den letzten Jahren auch in Abstimmung mit der Forstbehörde durch den Betreiber umfangreich modernisiert und ausgebaut (neue Rezeption und neue Sanitärgebäude, Errichtung einer eigenen biologischen Kläranlage, etc.).

Im Rahmen eventuell zukünftig anstehender Bauanträge oder eines B-Plan-Verfahrens wurde eine Waldumwandlung der vorhandenen Waldflächen durch das zuständige Forstamt mit Schreiben vom 13.06.2008 verbindlich in Aussicht gestellt.

Mit der Planung gehen keine Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen einher; es sind keine Eingriffe nach § 18 BNatSchG geplant. Mit der Darstellung von Sondergebieten statt Wald wird nur der Status Quo korrekt beschrieben.

Die Darstellung des Campingplatzes entsprechend der Kategorien der BauNVO ist notwendig, schon um die Informationsfunktion des Flächennutzungsplans zu wahren. Schließlich handelt es sich um eine der größten touristischen Einrichtungen der im Tourismusschwerpunktraum liegenden Gemeinde Altenkirchen.

2.5) Flächenbilanz / Darstellung im FNP

Folgende Darstellungen werden im Bereich des Campingplatzes in den FNP neu aufgenommen (übergeordnete Darstellungen wie der 200 m-Küsten- und Gewässerschutzstreifen und die Grenze der Trinkwasserschutzzone III werden unverändert übernommen):

Sondergebiete:

Der bestehende Campingplatz wird größtenteils als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Campingplatz aufgenommen.

Grünfläche:

Parallel zur Küste wird als Übergangsbereich zwischen den Naturflächen des Steilufers und den intensiver genutzten Campingplatzbereichen eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz dargestellt. Die Grünfläche beschränkt sich auf bereits derzeit für Camping genutzte Flächen.

In der Grünfläche sollen keine baulichen Anlagen errichtet werden; eine teilweise saisonale Nutzung als Zeltplatz soll wie bisher weiterhin zulässig sein. Wanderweg:

Im Bereich des Gebiets wird wie im Bereich des westlich angrenzenden Betriebserholungsgebietes Bakenberg ein durchgehender Küstenwanderweg dargestellt. Der Einrichtung eines Wanderweges im südlichen Bereich eines freizuhaltenden Streifens entlang der Kliffkante wurde grundsätzlich sowohl vom STAUN als auch von der Unteren Naturschutzbehörde bereits zugestimmt. Die genaue Trasse ist unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten zu bestimmen.

Insgesamt verändert sich durch die Planung die Flächenbilanz für den Bereich der 8. Änderung und Ergänzung des FNPs wie folgt:

Nutzung	FNP alt	FNP 8. Änderung	Veränderung
Sondergebiet Erholung (Campingplatz)	-	10,5 ha	+ 10,5 ha
Grünflächen	-	1,0 ha	+ 1,0 ha
Fläche für Wald	14,5 ha	3,0 ha	- 11,5 ha
Plangeblet	14,5 ha	14,5 ha	

3. Auswirkungen / Umweltbericht

3.1) Abwägungsrelevante Belange

Neben den genannten Planungszielen sowie dem Bestand im Plangebiet sind bei Planung und Abwägung insbesondere folgende städtebauliche Belange nach § 1 BauGB zu berücksichtigen:

- Belange der Wirtschaft, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Angesichts der strukturellen Defizite des Landes Mecklenburg-Vorpommern heißt es hierzu im Entwurf zum Raumentwicklungsprogramm MV (LEP): Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage des Landes wird der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität eingeräumt. (vgl. Leitlinie 2.1). Mit der Ausweisung als Sondergebiete werden Flächen für gewerbliche Ansiedlung im Tourismusbereich langfristig gesichert.
- Der Planungsbereich liegt in einem landschaftlich und ökologisch sensiblen küstennahen Bereich in der Nähe von nationalen und internationalen Schutzgebieten; der 200 m Küstenund Gewässerschutzstreifen ist teilweise betroffen. Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist deshalb trotz der Vornutzung eine hohe Wertigkeit in der Abwägung einzuräumen. Dabei sind sowohl ökologische Aspekte (Artenvielfalt, Erhalt von Lebensräumen) wie ästhetische Gesichtspunkte (Schutz des Orts- und Landschaftsbildes) zu berücksichtigen. Es ist jedoch gleichfalls zu berücksichtigen, dass der Nutzungssicherung von Flächen zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Landschaftsflächen als ökologisches Ziel großes Gewicht zukommt (§ 1a (2) BauGB).
- Die Belange von Freizeit und Erholung: Angesichts der Lage in einem Tourismusschwerpunktraum genießt die Erholungsfürsorge bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen hohen Stellenwert. Hierzu gehört auch die Bereitstellung eines differenzierten Übernachtungsangebots, aber auch der Ausbau der Wanderwege sowie des touristischen Freizeitangebots. Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Nutzung naturräumlicher Potenziale ist jedoch auch die langfristige Sicherung der Attraktivität des Ortes und der Erholungsqualität der umgebenden Landschaft zu berücksichtigen - sowohl als wirtschaftliche Grundlage des Tourismus allgemein wie auch als eigenständiger Abwägungstatbestand.
- Die Belange der Landesverteidigung: Das Plangebiet liegt innerhalb des Schutzbereichs der Verteidigungsanlage Putgarten. Schutzbereichsbehördliche Bedenken bestehen nicht, da die Errichtung h\u00f6herer Bauwerke (z.B. Masten, Geb\u00e4ude) nicht geplant ist.

Die privaten Belange auf Eigentumsschutz (z.B. Berücksichtigung bestehender Baurechte, Erhalt des Bodenwerts) sind an herausragender Stelle in der Abwägung zu berücksichtigen.

3.2) Umweltbericht

3.2.1) Allgemeines / Zusammenfassung

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, die in den Kapiteln 1.2 und 2 der Begründung umfangreich dargestellt sind. Zur Nullvariante siehe Kapitel 1.4.2; zu den Schutzgebieten innerhalb bzw. in näherer Umgebung der Plangebiete Kapitel 1.4.3.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der aktuelle Flächennutzungsplan weist den sich als Waldgebiet im Landschaftsbild abzeichnenden Bereich entgegen seiner tatsächlichen Nutzung als Campingplatz als Wald aus. Weiterhin wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Dranske eine Fläche außerhalb des Waldes für die Anlage eines Campingplatzes ausgewiesen. Im Gegenzug sollte der innerhalb der Waldkulisse bestehende Campingplatz sowohl in Altenkirchen als auch in Dranske aufgegeben werden.

Der bestehende Campingplatz wurde in den vergangenen Jahren an allgemeine Umweltstandards angepasst, so dass vorhandene Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt allein in der saisonalen Nutzung der Flächen zum Aufstellen von Zelten und Campingwagen sowie den dazugehörigen Beeinträchtigungen durch den Aufenthalt von Campinggästen im Areal bestehen.

Die Anlage eines neuen (Ausweichs-)Campingplatzes auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche würde einen Eingriff in die Belange von Natur und Umwelt (Versiegelung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) darstellen, welcher im bestehenden Gebiet nur geringe positive Effekte bewirken würde, da nur geringe Flächen zu entsiegeln wären. Darüber hinaus würde dieses für Campingzwecke bzw. den Aufenthalt im Schatten der Bäume hervorragend geeignete Gebiet vermutlich in gewissem Umfang weiterhin für Spiel und Aufenthalt genutzt werden. Zudem würden die Strandbesucher, u.a. die des neuen Campingplatzes, den Bereich weiterhin vom bestehenden Parkplatz aus queren.

Die Ausweisung des Campingplatzes der Regenbogen AG im derzeitigen Umfang stellt keinen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar.

Die Auswirkungen der mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Erheblichkeit	
Boden/Wasser / Klima	geringe Erheblichkeit	
Tiere und Pflanzen	tw. positive Aspekte	
Mensch	wird positiv verändert	
Landschaft	geringe Erheblichkeit	
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	

Das Angebot einer geordneten Wegeführung innerhalb des Plangebietes sowie deren Einbindung in das übergeordnete Wegesystem bewirkt eine Beruhigung und somit den Erhalt und die Entwicklung wertvoller Biotope.

Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Das Festschreiben des Bestandes erfordert kleine Aussagen bezüglich Eingriff und Ausgleich.

3.2.2) Natur und Landschaft

Boden / Wasser / Klima

Das Plangebiet liegt gem. Naturräumlicher Gliederung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Großlandschaft 12 "Nördliches Insel- und Boddengebiet".

Die Bodengestalt der Großlandschaft 12 weist eine allgemein flachwellige Hügellandschaft mit isolierten Höhengebieten (Wittow, Stubnitz) und Binnenbodden auf. Die Höhen des Untersuchungsraumes liegen bei ca. 10 m HN. Gen Norden ist eine Kliffkante ausgebildet. Vom morphologischen Formentyp her ist sie dem Glazialhügelland mit hohen alten Kernen und Steilküsten zuzuordnen.

Die Bodenverhältnisse werden von Sanden als Bildungen der Hochflächen dominiert. Randlich (südlich) befinden sich geringe Flächen Sand auf Geschiebelehm /-mergel. Weiterhin treten Flugsandbildungen / Dünensande (vor allem im Bereich des geschützten Biotops 0022) auf.

Das Schutzgut Boden ist durch die jahrzehntelange touristische Nutzung sowie den Gebäudebestand erheblich vorbelastet bzw. verändert worden. Im Bereich des Campingplatzes ist die Bebauung zwar insgesamt geringer als in angrenzenden Bereichen (Bakenberg), jedoch ebenfalls nicht unerheblich. Es bestehen zahlreiche Gebäude (Sanitärgebäude, Gaststätten, Läden, Nebengebäude) sowie für den Fahrverkehr befestigte Wegeflächen.

Die Hydrologie weist eine gleichmäßige Wasserführung mit Speisung aus dem Grundwasser auf. Das Grundwasser gilt gem. Aussagen im LINFOS light als geschützt (GWFA > 10m).

Niederschlagswasser wird (mit Ausnahme des auf dem bestehenden Parkplatz des Campingplatzes anfallenden Niederschlagswassers – Lage außerhalb des Plangebietes!) im Gebiet versickert. Angesichts der Größe des Gebiets wird die Grundwasserneubildung trotz des Gebäudebestands durch die Versiegelung nicht erheblich beeinträchtigt. Die Grundwasserneubildung ist mit 5-10 % (LINFOS light) gering.

Im Plangebiet existieren keine Oberflächengewässer.

Klimatische Besonderheiten sind eine starke Luftbewegung im Umfeld des Bakenberges durch die Exposition. Die Temperatur beträgt im Jahresmittel < 7,5°C. Das Mittel im Juli beträgt 16-16,5°C, im Januar 0,5°C. Die Niederschläge liegen bei ca. 600 mm/a mit Sommerregenmaximum.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung:

Das Belassen des Campingplatzes am bisherigen Standort wird sich auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima nicht auswirken. Die früher bestehenden Konflikte hinsichtlich des Schutzguts Wasser konnten mit dem Bau der eigenen biologischen Kläranlage bereits weitgehend beseitigt werden.

Pflanzen und Tiere:

HpnV: In der Karte der Heutigen potentiell natürlichen Vegetation (LAUN MV 1996) sind allgemein Subatlantische Buchen-Mischwälder für die Halbinsel Wittow verzeichnet. Dies betrifft die überwiegenden Bereiche der Geschiebelehmflächen der "Nördlichen Lehmplatten". Aufgrund der sehr armen Standorte ohne Grundwasserbeeinflussung wird dem überwiegenden Bereich des Bakenberges der Kiefern-Birken-Stieleicherwald (Molinio Quercetum pinetosum) als heutige potentiell natürliche Vegetation zugeschrieben. Ein Übergang in Richtung subatlantische Buchen-Mischwälder wird von den Bodenverhältnissen her im Bereich südlich des Bakenberges verzeichnet.

Ältere Dünenbereiche sind lückenhaft bewaldet. Hier sind Assoziationen des Myrtillo-Pinetum, Cladinio pinetum, Empetro-Pinetum und Pyrolo-Pinetum verbreitet.

Reale Vegetation: Ein Vergleich der Heutigen potentiell natürlichen Vegetation mit der aktuellen Artenausstattung (insbesondere der Waldgesellschaften) lässt Aussagen über die Naturnähe des Standortes zu.

Der Gehölzbestand ist zum überwiegenden Teil durch Aufforstung entstanden. Die Quartiere un-

terschiedlicher Bestockung dokumentieren dies deutlich. Es dominieren im Plangebiet (Bereich der Campingplatznutzung) Kiefern-, in der Umgebung zudem Eichenbestände sowie südwestlich angrenzend Bestände größerer Durchmischung (Kiefer mit Buche, Birke, Eiche, Eberesche).

Lediglich im Bereich des Dünen bzw. des Küstenstreifens weisen die Gehölzbestände eine offensichtlich natürlich entstandene Zusammensetzung auf.

Gegenwärtiger Zustand: Das Gebiet ist gekennzeichnet durch einen ausgewachsenen Baumbestand mit einer saisonabhängig mehr oder weniger intensiven Nutzung des Waldbodens als Campingplatz, welche bereits seit Jahrzehnten andauert. Es bestehen zahlreiche Gebäude (Sanitärgebäude, Gaststätten und Läden) und Einbauten (u.a. Tanks zur Entsorgung von Chemietoiletten).

Der wertvolle küstennahe (Dünen-)Streifen ist bereits heute aus der Nutzung herausgenommen und durch Schleten abgegrenzt. Im östlichen Plangebiet sind im Band des Campingplatzes mehrere Gehölzinseln vorhanden, welche aufgrund des dichten Bewuchses keine Campingeignung aufweisen. Diese sind teilweise mit Buchen und anderen Laubgehölzen bestanden und gliedern das Gesamtareal.

Empfindlichkeit: Gefahren für den Verlust der derzeit bestehenden naturräumlichen Potentiale liegen in einer möglichen Intensivierung der Nutzungen durch unkontrollierten Ausbau von Wegen und Standplätzen.

Der Baumbestand hat inzwischen eine Altersstruktur erreicht, die einen dauerhaften Fortbestand unter den Bedingungen einer intensiven Bodennutzung nicht gewährleisten kann, da abschnittsweise keine Naturverjüngung stattfindet, d.h. keine Jungbäume im Bestand nachwachsen können. Einzelbaumpflanzungen werden keine waldartigen Wuchsbilder bilden. Der Waldcharakter würde über längere Zeit verloren gehen.

Schutzbedürfnisse: Ein wesentliches Potential des Plangebiets liegt, neben der Nähe zur Ostsee und der Qualität des Strandes, im vorhandenen vielgestaltigen Baumbewuchs, welcher die Landschaft prägt und dem Gast einen naturnahen Rahmen für die Erholung bietet. Die Sicherung des Landschaftsbildes gilt als Voraussetzung für Erholung in Natur und Landschaft. Die hohe Attraktivität des Landschaftsbilds resultiert nicht zuletzt aus einem weitgehend intakten Waldrand; die touristischen Nutzungen liegen vom Strand aus nicht sichtbar, versteckt im Inneren des waldartigen Baumbestandes. In Richtung Süden wird der Campingplatz von Waldbeständen ohne touristische Nutzung gesäumt.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung: Durch den Erhalt der Campingnutzung werden keine über das Maß der derzeitigen Nutzung hinausgehenden Auswirkungen auf das Schutzgut
Pflanzen und Tiere hervorgerufen. Die früher bestehenden Konflikte (Ausweitung der Parkplätze in
naturnahe Bereiche im unmittelbaren Umfeld des Campingplatzes) konnten mit der Anlage des
zentralen Parkplatzes sowie der Sperrung des Platzes für den allgemeinen Autoverkehr zum überwiegenden Teil behoben werden. Ebenso wurden die Zugänge zum Strand sowie das Nutzungsverbot des Küstenstreifens geregelt. Im Bereich des Küstenstreifens erfolgten Anpflanzungen von
standortheimischen Bäumen.

3.2.3) Mensch und seine Gesundheit

Das Gebiet wird derzeit intensiv als Erholungsgebiet genutzt. Eine Wohnnutzung ist innerhalb bzw. im näheren Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung; Die Planung dient der Erholungsfürsorge. Mit der Anlage des durchgehenden Küstenwanderwegs wird die Erholungseignung auch des umgebenden Gebiets deutlich aufgewertet. Durch das Beibehalten der Nutzung am alt etablierten Standort werden Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes außerhalb des Waldes überflüssig. Für seit Jahren regelmäßig wiederkehrende Gäste bleibt somit die Vertrautheit mit dem Standort (der Umgebung) als Grundlage ihres Wohlbefindens bewahrt.

Mit der Planung sollen Arbeitsplätze auf dem Campingplatz gesichert werden. Das lokale Arbeitsplatzangebot ist maßgeblich für die Zufriedenheit der ortsansässigen Bevölkerung verantwortlich und damit indirekt geeignet, gesellschaftsbedingte Gesundheitsprobleme zu verringern.

3.2.4) Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur und sonstige Sachgüter von öffentlichem Interesse sind innerhalb bzw. im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Das Schutzgut ist von der Planung nicht betroffen.

3.2.5) Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs. Es wird davon ausgegangen, dass die Durchführung der Planung (keine Verlagerung des Standortes) sich positiv auf die Belange des Landschaftsbildes sowie das Angebot an Lebensräumen auswirken wird.

3.2.6) Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine erheblichen Umweltauswirkung hat, kann auch keine Überwachung erfolgen. In der Regel ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans nicht möglich, da er als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Voltzug angelegt ist.

3.2.7) Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

Das Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend und damit in einer Entfernung von unter 300 m zum FFH-Gebiet EU 1346-301 "Steilküste und Blockgründe Wittow"; im Folgenden ist deshalb die Verträglichkeit nachzuweisen.

Seeseitig schließt an das FFH-Gebiet DE 1346-301 das mit Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 11.04.2006 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nachgemeldete FFH-Vorschlagsgebiet FFH 04 "Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona" an,
welches als Bestand des Netzes Natura 2000 zu betrachten und entsprechend hinsichtlich möglicher Auswirkungen von Planvorhaben zu berücksichtigen ist. Das Gebiet liegt in einem Abstand
von ca. 700 m zum Geltungsbereich des Planvorhabens. Die Erweiterungsfläche 04 umfasst auf
einer Fläche von 7.580 ha ausgedehnte Hartbodenstrukturen der Ostsee mit Aufwuchs- Arten und
Großalgenbeständen. Das Gebiet stellt zusammen mit dem bereits gemeldeten FFH-Gebiet "Steilküste und Blockgründe Wittow" die größte, weitgehend zusammenhängende Riffstruktur im deutschen Teil der Ostsee dar. Aufgrund der Entfernung entfällt im Folgenden eine weitere Betrachtung dieses FFH-Gebietes.

Zwar liegt das Gebiet in einem für die Avifauna wertvollen Bereich, welcher als IBA (Important Bird Area) MV 022 Vorpommersche Küsten- und Boddenlandschaft ausgewiesen wurde, jedoch ist dieser Fachvorschlag in der Nachmeldung der EU-Vogelschutzgebiete im Jahr 2006 nicht berücksichtigt worden. Ein Nachweis der Verträglichkeit gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) ist nicht erforderlich.

Bestandsaufnahme des Natura-Gebietes im Einwirkbereich des Vorhabens:

Das FFH-Gebiet EU 1346-301 "Steilküste und Blockgründe Wittow" umfasst auf einer Fläche von 1.850 ha einen Außenküstenabschnitt der Halbinsel Wittow mit vorgelagerten Bock- und Steingründen, Block und Kiesstränden sowie Dünen- und Sandmagerrasenvegetation. Es stellt eine langgestreckte, charakteristische Steilküstenformation, die bei Dranske mit einem kleinen Kliff beginnt und mit der mächtigen Steilküste von Kap Arkona ihren Höhepunkt findet, dar. Den Klippen sind Geröll- und Blockpackungen vorgelagert. Die FFH-Gebietsgrenze verläuft nördlich des Plangebietes am Fuß des Kliffs. Das FFH-Gebiet wird der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet.

Aufgrund der Freizeitnutzung treten im Plangebiet sowie dessen Umfeld bereits Störungen des Biotopgefüges des FFH-Gebietes auf. Das Plangebiet selbst weist Biotope des besiedelten Bereichs (Campingplatz mit Ver- und Entsorgungsanlagen, Wald, Gehölze, Rasenflächen) auf Die trockengeprägten Gehölzstrukturen am Kliffrand liegen außerhalb des Plangebietes, jedoch unmittelbar angrenzend. Als FFH-Lebensraumtyp nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie sind die unter Nummer 1170 geführten "Riffe" benannt. FFH-Art nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie ist für dieses Gebiet die Kegelrobbe Halichoerus grypus (EU-Code 1364). Im Gebiet wurden gem. Information zur Gebietscharakterisierung mit Arbeitsstand April 2006 in der Vergangenheit Totfunde nachgewiesen.

Kennzeichnung des FFH-Gebietes EU 1346-301 anhand seiner prioritären Biotope und prioritären Arten: Zu den im FFH-Gebiet vorkommenden Schutzgütern gehören die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen sowie FFH-Arten.

- Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (1110)
- Riffe (1170)
- Einjährige Spülsäume (1210)
- Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (1220)
- Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten (1230 *)
- Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) (2130*)
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)
- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130)
 - * prioritäre Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie

FFH-Arten gem. Standard-Datenbogen Stand Mai 2004:

- Schweinswal (Phocoena phocoena)
- Kegelrobbe (Halichoerus grypus)
- Rotbauchunke (Bombina bombina)
- Kammmolch (Triturus tristatus)

Schutzzwecke und Erhaltungsziele: Die Güte und Bedeutung des FFH-Gebietes resultiert aus der Ausprägung und Häufung der benannten FFH-Lebensraumtypen. Gleichzeitig bildet das Gebiet einen wichtigen Teil einer Verbundachse innerhalb des kohärenten Netzes. Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele bestehen im Erhalt der benannten Lebensraumtypen, in der Sicherung der Lebensräume der FFH-Arten sowie dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Verbundwirkung innerhalb des Gebietes und zu anderen FFH-Gebieten (kohärentes Netz).

Gefährdungen und Verletzlichkeit des Gebietes und seiner Erhaltungsziele ergeben sich nicht primär von der geordneten / geregelten Campingnutzung sondern von der unreglementierten Nutzung der Steilküste sowie zunehmenden Freizeitaktivitäten in diesen sensiblen Bereichen. Störungen des FFH-Gebietes durch Freizeitaktivitäten, insbesondere das Begehen, Lärmen, Lagern, Grillen u.s.w. wurden angrenzend an das Plangebiet bereits weitestgehend unterbunden. Durch den Betreiber werden solche ungeregelten Aktivitäten beobachtet und - sofern es sich um eigene Gäste handelt - außerhalb des Platzes mit Platzverweis geahndet.

Die Entwicklungsziele liegen im Erhalt der freien Küstendynamik, mariner Küstenlebensraumtypen sowie Wald-Lebensraumtypen bzw. dem Erhalt und teilweise der Entwicklung der Habitate von Kammmolch und Rotbauchunke.

Benennung der Maßnahmen, mit denen erheblichen Auswirkungen im Gebiet entgegengewirkt, werden soll und Bewertung ihrer Wirksamkeit

Ziele für die Planung (Minimierung / Vermeidung)

Zur dauerhaften Sicherung der beeinträchtigten FFH-relevanten Lebensraumarten wird allgemein eine klare Ausgrenzung der wertvollen Bereiche aus der allgemeinen Nutzung sowie die Schaffung von Pufferzonen angestrebt, wie sie im Bereich des Campingplatzes bereits bestehen.

Das Unterbinden der Campingplatznutzung (Verbot) außerhalb des ausgewiesenen Campingplatzes sowie eine verstärkte Kontrolle der Einhaltung des Verbotes wird die Regeneration der sensiblen Vegetationsbereiche fördern. Hinsichtlich des Schutzes der FFH-Arten sind keine planerischen Ziele festzulegen. Generell wird empfohlen, das Verständnis der Feriengäste für diese besonders schützenswerte Umwelt durch gezielte Information zu verstärken.

Erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes sowie die FFH-Arten werden durch das Beibehalten der Nutzung nicht vermutet. Folglich werden keine Maßnahmen zur Minderung erheblicher Wirkungen festgelegt.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens

Eine Nicht-Verwirklichung des Vorhabens würde in diesem Fall bedeuten, dass die Nutzung aus dem alt etablierten Umfeld herausgenommen und gem. altem FNP auf einer derzeitigen Ackerfläche errichtet würde. Das Plangebiet würde von Campingplatznutzungen befreit und beruhigt werden. Die Strandbesucher würden das Gebiet dennoch queren. Da der neu errichtete Campingplatz keine Aufenthaltsqualität an heißen Sommertagen bietet, ist zu befürchten, dass der nahegelegene Wald unkontrolliert zu Aufenthalt und Spiel genutzt wird.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz und Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes "Steilküste und Blockgründe Wittow" (EU 1346-301)

Hinsichtlich des FFH-Gebietes EU 1348-301 wird trotz der Bedeutung des Gebietes als große zusammenhängende Steilküstenformation an der Nordküste Wittows und der Nähe der FFH-Gebietsgrenze (Bereich Steilküste) keine Gefährdung prognostiziert, da eine unmittelbare Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen durch den Erhalt der derzeitigen Nutzung nicht erkennbar
ist. Weiterhin erstreckt sich das Vorhaben auf bereits längjährig anthropogen vorbelasteten Flächen, welche keinem der FFH-Lebensraumtypen zuzuordnen sind. Durch die Herausnahme des
PKW-Verkehrs aus dem Plangebiet nach Anlage eines zentralen Parkplatzes außerhalb wurden
Belastungen durch Befahren des Gebietes mit möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet
durch Fahrzeuglärm, Licht und Abgase bereits reduziert.

Störungen durch Lärm, Bewegung und Trittschädigung im Bereich der Dünen wurden bereits durch eine Zurücknahme der Nutzungen aus dem unmittelbaren küstennahen Bereich sowie Aufforstung von Kiefern reduziert. Der Zugang zum Strand wird über vorhandene Treppen geregelt.

Betinträchtigung der Lebensraumarten: Gefährdungen der Zielarten Schweinswal und Kegelrobbe durch Störungen/Beunruhigung bzw. Beeinträchtigung der Orientierung durch den Menschen sind im benannten Umfeld zu vernachlässigen. Ernstzunehmende Beeinträchtigungen dieser Arten gehen überwiegend von der Schifffahrt, der Fischerei, mangelhafter Wasserqualität, Bodenabbau in küstennahen Bereichen, d.h. weniger von menschlicher Bewegung entlang des Strandes und damit verbundener Lärmemissionen aus.

Aktuell sind im unmittelbaren Plangebiet sowie dem im funktionellen Zusammenhang stehenden Umfeld (Strand, Wegenetz) keine Vorkommen der FFH-Arten Kammmolch und Rotbauchunke registriert worden. Der Schweinswal ist in der angrenzenden Ostsee heimisch, aber selten. Einzelne Kegelrobben wurden im nahegelegenen Nationalpark "Vorpommersche Boddenlandschaft" beobachtet, so dass ein "Besuch" einzelner Tiere am Strand des Bakenberges nicht auszuschließen ist.

Beeinträchtigung der Lebensraumtypen: Der nördliche Rand des Plangebietes geht in die FFH-Lebensräume "Steilküste" (Nr. 1230) sowie in Teilbereichen "Festliegende Küstendüne mit krautiger Vegetation" (Nr. 2130) über.

Das Vorhabengebiet umfasst einen Standort mit starker baulicher bzw. anthropogener Vorbelastung. Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Ostsee sowie der wassergeprägten Lebensräume wird durch die Nutzung des Anlage nicht verursacht.

Zusammenfassung:

Die Ziele zum Gebietsmanagement des FFH-Gebietes liegen im

Erhalt der freien Küstendynamik

- dem Erhalt mariner Lebensraumtypen
- dem Erhalt und der teilweisen Entwicklung der Lebensraumtypen von Kammmolch und Rotbauchunke
- sowie dem Erhalt von Wald-Lebensraumtypen.

Diese finden in der vorgelegten Planung, soweit relevant, Berücksichtigung. Generell wird von einer über das bestehende Maß hinausgehenden Einwirkung des Vorhabens auf das FFH-Gebiet nicht ausgegangen (s.o.).

Im Ergebnis der Erheblichkeitsprüfung gemäß der "Hinwelse zur Anwendung der §§ 18 und 22 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern" zur zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) wird das Vorhaben als mit dem FFH-Gebiet DE 1346-301 "Steilküste und Blockgründe Wittow" verträglich eingestuft.

Altenkirchen 25% r 2008